



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

14. Jahrgang

Schwerin, den 15. Juni

Nr. 6/2004

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

<b>Verordnung über die Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen für das Schuljahr 2004/2005 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2004/2005 – UntVersVO M-V 2004/2005)</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 58 .....	318
Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2004/2005.....	335

#### II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	341
Stellenausschreibung einer Koordinatorenstelle für das Lehramt an Gymnasien (Sekundarstufe II).....	342
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	343
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	343
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	344
8. Erdgaspokal der Schülerküche 2004/2005.....	345

## I. Amtlicher Teil

### Verordnung über die Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen für das Schuljahr 2004/2005 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2004/2005 – UntVersVO M-V 2004/2005)

Vom 6. Mai 2004

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-58

Aufgrund des § 69 Nr. 10 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### Teil 1 Allgemeines

##### § 1 Allgemeines

(1) Diese Verordnung regelt die Verteilung der Lehrerstunden, die den Schulen nach dem jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung stehen. Die Stundenzuweisung für die allgemein bildenden Schulen ergibt sich aus den in der Anlage aufgeführten Lehrerstunden als Grundbedarf (Nummer 1) und den Zuschlägen für einen Zusatzbedarf (Nummer 2), für die beruflichen Schulen aus den Nummern 3 und 4.

(2) Die unteren Schulaufsichtsbehörden für die allgemein bildenden Schulen sowie die oberste Schulaufsichtsbehörde für die beruflichen Schulen haben unter Berücksichtigung der Gesamtversorgung an den ihnen unmittelbar unterstellten Schulen eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung sicherzustellen.

Dabei ist zu beachten, dass bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden die dualen Ausbildungsgänge vorrangig versorgt werden. Kooperationsmöglichkeiten der beruflichen Schulen insbesondere mit den allgemein bildenden Schulen sowie den Berufsbildungszentren der Wirtschaft sind in der Region auszuschöpfen.

(3) Der in den Stundentafeln festgelegte Berufsschulunterricht ist so zu organisieren, dass innerhalb der Gesamtarbeitszeit der Auszubildenden eine möglichst hohe Anwesenheitszeit in den berufspraktischen Ausbildungsstätten erreicht wird.

#### Teil 2 Allgemein bildende Schulen

##### § 2

##### Bildung von Klassen und Lerngruppen (Allgemeines)

(1) Die Klassen sind innerhalb folgender Bandbreiten zu bilden:

	Schülerinnen und Schüler
1. Grundschule	20 bis zu 28
2. Hauptschule	18 bis zu 24
3. Realschule	24 bis zu 30

4. Klassen mit Haupt- und Realschülern an verbundenen Haupt- und Realschulen	22 bis zu 28
5. Regionale Schule	22 bis zu 28
6. Gymnasium (Klassen 5 bis 10)	24 bis zu 30
7. integrierte Gesamtschule	22 bis zu 28
8. allgemeine Förderschule (Klassen 1 und 2)	8 bis zu 12
9. allgemeine Förderschule (Klassen 3 bis 10)	11 bis zu 15
10. Sprachheilschule (einschließlich LRS-Klassen* an Grundschulen)	11 bis zu 12
11. Schule für Erziehungsschwierige (einschließlich V-E-Klassen** an Grundschulen)	10 bis zu 12
12. Schule für Körperbehinderte	8 bis zu 13
13. Schule für Gehörlose (auslaufend)	6 bis zu 9
14. Schule für Schwerhörige (auslaufend)	8 bis zu 13
15. Schule für Blinde und Sehbehinderte	8 bis zu 10

(2) Abweichend hiervon beträgt die Klassenstärke der Sportklassen an Sportgymnasien in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel 20, in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in der Regel 24 Schüler.

(3) Die Klassenstärke von Klassen an allgemein bildenden Schulen in den Jahrgangsstufen 1 und 5, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht (GU-Klassen) beschult werden, beträgt höchstens 24 Schüler.

(4) Für die Klassenbildung an kooperativen Gesamtschulen gelten die Bandbreiten der den Bildungsgängen entsprechenden Schularten.

(5) Bei der Bildung von Klassen und Kursen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 des Gymnasiums und des Abendgymnasiums ist rechnerisch von 24 Schülern, in der Jahrgangsstufe 13 des Gymnasiums und des Abendgymnasiums sowie allen Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen rechnerisch von 20 Schülern pro Klasse oder Kurs als durchschnittliche Klassen- oder Kursfrequenz auszugehen.

(6) Die Untergrenze der Bandbreite darf in den Jahrgangsstufen 6 bis 10 nur bei Einzigigkeit unterschritten werden oder wenn andernfalls die Obergrenze der Bandbreite überschritten wird.

\* LRS-Klassen: Klassen für Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwäche

\*\* V-E-Klassen: Klassen für verhaltensgestörte und erziehungsschwierige Schüler

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 185

(7) Für die Bildung von Eingangsklassen gelten folgende Schülermindestzahlen:

	Schülermindestzahl
1. Grundschule	14
2. Hauptschule	
bei Einzügigkeit	18
bei Mehrzügigkeit oder bei Einzügigkeit und gleichzeitiger Über- schreitung der Schulweg- zeit von 60 Minuten bei Aufhebung der Schule	12
3. Realschule	
bei Einzügigkeit	24
bei Mehrzügigkeit oder bei Einzügigkeit und gleichzeitiger Über- schreitung der Schulweg- zeit von 60 Minuten bei Aufhebung der Schule	15
4. Regionale Schule	
bei Einzügigkeit	22
bei Mehrzügigkeit oder bei Einzügigkeit und gleichzeitiger Über- schreitung der Schulweg- zeit von 60 Minuten bei Aufhebung der Schule	14
5. Gymnasium	
bei Einzügigkeit des gym- nasialen Bildungsganges an kooperativen Gesamtschulen	24
bei Mehrzügigkeit	15

### § 3

#### Bildung von Klassen im Grundschulbereich

(1) Im Grundschulbereich darf die Schülermindestzahl von 14 Schülern für die Bildung einer Eingangsklasse dann unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schülerzahl der Eingangsklasse im Schuljahr 2005/2006 mehr als 13 Schüler betragen wird. Liegt die Schülerzahl der Eingangsklasse im Schuljahr 2005/2006 ebenfalls unter 14 Schülern, so darf im Schuljahr 2004/2005 eine eigenständige Eingangsklasse nur dann eingerichtet werden, wenn im darauf folgenden Schuljahr die kombinierte Klasse der Jahrgangsstufen 1 und 2 mehr als 13 Schüler besuchen werden.

(2) Vorklassen mit weniger als zehn Schülern dürfen nicht gebildet werden.

(3) In den Diagnoseförderklassen soll die Klassenstärke zehn bis zwölf Schüler betragen. Bei Nichterreichen der erforderlichen Schülerzahl zur Einrichtung einer eigenständigen Diagnoseförderklasse kann aus Schülern von zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen eine kombinierte Diagnoseförderklasse mit mindestens zehn Schülern gebildet werden.

(4) Klassen mit weniger als sieben Schülern dürfen nicht gebildet werden.

(5) An Schulorten mit mehr als einer Grundschule werden für die Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 1 alle entsprechenden Schülerinnen und Schüler dieses Schulortes berücksichtigt. In Abhängigkeit von der Anzahl dieser Schülerinnen und Schüler ergibt sich die Anzahl der zu bildenden Klassen der Jahrgangsstufe 1 gemäß Anlage. Die Zuweisung der Lehrerstunden erfolgt nach Maßgabe dieser Klassenbildung.

(6) Über begründete Ausnahmeanträge entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

### § 4

#### Bildung von Klassen in der Jahrgangsstufe 5

(1) An Schulorten, an denen der gleiche Bildungsgang in mehreren Schulen angeboten wird, werden für die Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 alle entsprechenden Schülerinnen und Schüler dieses Schulortes mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler in Sportklassen an Sportgymnasien berücksichtigt.

(2) In Abhängigkeit von der Anzahl dieser Schülerinnen und Schüler ergibt sich die Anzahl der zu bildenden Klassen der Jahrgangsstufe 5 gemäß Anlage. Die Zuweisung der Lehrerstunden erfolgt nach Maßgabe dieser Klassenbildung.

(3) Schulträger, die an einem Standort mehrere Schulen vorhalten, die den gleichen Abschluss anbieten, müssen jede dieser Schulen mindestens zweizügig führen.

(4) Gymnasien und Progymnasien müssen mindestens zweizügig geführt werden. Gymnasien sollen in der Regel mindestens dreizügig geführt werden.

(5) Über begründete Ausnahmen hinsichtlich der Schülermindestzahl oder der Mindestzügigkeit entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage des § 45 Abs. 4 des Schulgesetzes.

### § 5

#### Jahrgangsstufe 10

Schüler, die freiwillig die Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule absolvieren wollen, um den Qualifizierten Hauptschulabschluss zu erwerben, besuchen eine abschlussbezogene zehnte Hauptschulklasse.

### Teil 3

#### Hinweise zur Stundenzuweisung

### § 6

#### Ermittlung der Stundenzuweisung

Für die Ermittlung der Stundenzuweisung wird immer die nach der Bandbreite mögliche kleinste Klassenzahl zugrunde gelegt. Bei der Bildung von Klassen ist darauf zu achten, dass alle Klassen eines Jahrganges etwa gleich groß sind. Für Schulen zur individuellen Lebensbewältigung ergibt sich die Stundenanzahl  $S$  in Abhängigkeit der Gesamtschülerzahl  $n$  der jeweiligen Schule nach folgender Berechnungsvorschrift:

$$S = 30 + (n-7) \times 4, n \geq 7.$$

**§ 7****Stichtag für die Klassenbildung**

Stichtag für die Klassenbildung an allgemein bildenden Schulen ist der erste Unterrichtstag des neuen Schuljahres. Stichtag für die Klassenbildung an beruflichen Schulen ist für die Klassen der Jahrgangsstufe 2 bis 4 der Stichtag der Schnellmeldung, für die Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Stichtag der amtlichen Schulstatistik. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei kurzfristiger Änderung der Schülerzahlen nach abgeschlossener Planung, kann hiervon abgewichen werden.

**§ 8****Größe von Lerngruppen**

(1) Im Rahmen der nach Nummer 1 und 4 der Anlage zugewiesenen Lehrerstunden können Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen abweichend von den in §§ 2 und 6 festgelegten Bandbreiten bilden, wenn die Schulkonferenz dies beschließt. Diese abweichende Klassenbildung begründet keinen Anspruch auf zusätzliche Lehrerstunden und hat keine Auswirkungen auf die rechnerische Unterrichtsversorgung.

Die Regelungen für die Schülermindestzahlen in § 2 Abs. 7 bleiben hiervon unberührt.

(2) Die durchschnittliche Größe von Lerngruppen, die nicht Klassen sind (zum Beispiel Wahlpflichtkurse, Fremdsprachengruppen), soll die Hälfte des Bandbreitenmittelwertes nicht unterschreiten.

**§ 9****Anlage**

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 10****In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft und am 31. Juli 2005 außer Kraft.

(2) Am 1. August 2004 treten die Unterrichtsversorgungsverordnung 2002/2003 vom 23. Juli 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 336) und die Unterrichtsversorgungsverordnung 2003/2004 vom 20. März 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 71) außer Kraft.

Schwerin, 6. Mai 2004

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 318

Anlage (Seite 1)

## Berechnung des Unterrichtsbedarfs

### 1. Lehrerstunden je Klasse

Bei der Ermittlung der Lehrerstunden ist die gerundete durchschnittliche Klassenfrequenz je Jahrgangsstufe anzuwenden.

1	2	3	4	5	6
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern			
		bis 15	16 bis 19	20 bis 23	24 bis 30
<b>Grundschule</b> <sup>1)</sup>	VK	18	19	20	
	DFK (0)	18			
	DFK (1)	19			
	DFK (2)	20			
	kombinierte Kl. DFK (0/1)	19			
	kombinierte Kl. DFK (1/2)	20			
	1	20	21	22	
	2	23	24,5	25,5	
	3	24	24,5	25,5	
	4	25	27	28	
	kombinierte Kl. 1/2	28	33,5	38,5	
	kombinierte Kl. 2/3	29	34,5	39,5	
kombinierte Kl. 3/4	29	35	39		
<b>Hauptschule</b> <sup>2)</sup>	5	30	30	30	31
	6	31	31	31	32
	7	31	33	35	36
	8	31	33	35	36
	9	29	31	32	33
	10	28	30	31	32
<b>Realschule</b>	5		30	30	31
	6		31	31	32
	7		29	31	33
	8		29	30,5	32
	9		29	30,5	32
	10		29	30,5	32
<b>Klassen mit Haupt- u. Realschülern an verbundenen Haupt- u. Realschulen</b> <sup>3)</sup>	8		34+(6)	35+6+(6)	36+12
	9		35+(9)	36+7+(7)	37+14

## Anlage (Seite 2)

1	2	3	4	5	6
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern			
		bis 15	16 bis 19	20 bis 23	24 bis 30
<b>Regionale Schule</b> <sup>4)</sup>	5		30+5	30+5	31+5
	6		31+(5)	31+(5)	32+(5)
	7		31+(2)	33+4+(4)	35+8
	8		34+(6)	35+6+(6)	36+12
	9		35+(8)	36+7+(7)	37+14
<b>Gymnasium</b>	5		30	30	31
	6		31	31	32
	7		32	33	34
	8		33	34	35
	9		34	35	36,5
	10		30	31	32,5
<b>integrierte Gesamtschule</b> <sup>5)</sup>	5		30+5	30+5	31+5
	6		31	31	32
	7		32	36	41
	8		33	37	41
	9		34	39	44
	10		32	35	39

VK: Vorklasse

DFK: Diagnoseförderklasse

**Anlage (Seite 3)**

1) Vorklassen mit weniger als 14 Schülern erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von

– 10 bis 11 Schülern	3 Lehrerstunden
– 12 Schülern	2 Lehrerstunden
– 13 Schülern	1 Lehrerstunde

weniger zugewiesen.

Diagnoseförderklassen mit weniger als zehn Schülern erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von

– 7 Schülern	3 Lehrerstunden
– 8 Schülern	2 Lehrerstunden
– 9 Schülern	1 Lehrerstunde

weniger zugewiesen.

Im Grundschulbereich erhalten Klassen einer Jahrgangsstufe mit 25 oder mehr Schülern pro Klasse insgesamt vier Teilungsstunden für die Fächer Deutsch und Mathematik zusätzlich zu der in der Spalte 5 genannten Lehrerstunden zugewiesen, vorausgesetzt, die durchschnittliche Klassenfrequenz der jeweiligen Jahrgangsstufe liegt höher als 24,0.

2) Für den Wahlpflichtunterricht werden zusätzlich je Jahrgangsstufe drei Teilungsstunden gewährt.

3) Die ausgewiesenen Lehrerstunden gelten für Klassen, in denen Haupt- und Realschüler an verbundenen Haupt- und Realschulen gemeinsam unterrichtet werden.

Für eigenständige Hauptschulklassen oder Realschulklassen gilt die Zuweisung für die Hauptschule oder Realschule.

Für den Wahlpflichtunterricht werden für Klassen mit Haupt- und Realschülern zusätzlich je Jahrgangsstufe drei Teilungsstunden gewährt.

Die ausgewiesenen Teilungsstunden für die Durchführung von äußerer Fachleistungsdifferenzierung in den Jahrgangsstufen 8 und 9 werden nicht je Klasse, sondern einmalig in der Summe gewährt. Die in Klammern angegebenen Teilungsstunden werden bei Einzigkeit zusätzlich gewährt.

4) Die ausgewiesenen Lehrerstunden gelten in den Jahrgangsstufen 8 und 9 für Klassen, in denen Haupt- und Realschüler gemeinsam unterrichtet werden.

Für eigenständige Hauptschulklassen oder Realschulklassen in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 gilt die Zuweisung für die Hauptschule oder Realschule.

In der Jahrgangsstufe 5 werden für Förderunterricht und Teilungsstunden insgesamt zusätzlich fünf Lehrersollstunden pro Klasse anerkannt.

In der Jahrgangsstufe 6 werden bei Einzigkeit für Förderunterricht und Teilungsstunden die in Klammern angegebenen Lehrersollstunden zusätzlich gewährt.

Für den Wahlpflichtunterricht werden für Regionalschulklassen beziehungsweise Klassen mit Haupt- und Realschülern zusätzlich je Jahrgangsstufe drei Teilungsstunden gewährt.

Die ausgewiesenen Teilungsstunden für die Durchführung von äußerer Fachleistungsdifferenzierung in den Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 werden nicht je Klasse, sondern einmalig in der Summe gewährt.

Die in Klammern angegebenen Teilungsstunden werden bei Einzigkeit zusätzlich gewährt.

5) In der Jahrgangsstufe 5 werden für Förderunterricht und Teilungsstunden insgesamt zusätzlich fünf Lehrersollstunden pro Klasse anerkannt.

## Anlage (Seite 4)

1	2	3	4	5	6	
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern				
		bis 7	8 bis 10	11 bis 13	14 bis 15	
<b>allgemeine Förderschule</b>	VK	12	14	15	15	
	1	21	23	24	25	
	2	23	25	26	27	
	3	24	26	27	28	
	4	25	27	28	29	
	5	26	29	30	31	
	6	27	30	31	32	
	7	27	29	30	31	
	8	27	29	30	31	
	9	27	29	30	31	
	10	33	34	35	36	
	kombinierte Klasse	1/2	25	27	28	28
	kombinierte Klasse	2/3	28	30	31	32
	kombinierte Klasse	3/4	28	30	31	32
kombinierte Klasse	4/5	29	31	32	34	
<b>Schule für Blinde und Sehbehinderte</b>	VK	15	15			
	1	27	29			
	2	30	32			
	3	31	33			
	4	32	34			
	5	32	33			
	6	33	34			
	7	34	35			
	8	34	35			
	9	35	36			
	10	34	35			
	kombinierte Klasse	1/2	32	34		
	kombinierte Klasse	2/3	35	37		
	kombinierte Klasse	3/4	35	37		
<b>Sprachheilschule (einschließlich LRS-Klassen an Grundschulen)</b>	VK		15	15		
	1		22	24		
	2		26	29		
	3		27	30		
	4		27	29		
<b>Schule für Körperbehinderte/ Gehörlose und Schwerhörige (auslaufend)</b>	VK	15/15	15/15			
	1	30/24	32/25			
	2	31/27	33/28			
	3	30/28	32/29			
	4	31/29	33/30			
	5	34/32	35/33			
	6	35/33	36/34			
	7	35/34	36/35			
	8	34/34	35/35			
	9	34/34	35/36			
	10	34/34	35/35			
	kombinierte Klasse	1/2	34/29	36/30		
	kombinierte Klasse	2/3	35/32	37/33		
kombinierte Klasse	3/4	34/32	36/33			



## Anlage (Seite 5)

1	2	3	4	5
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern		
		bis 7	8 bis 9	10 bis 12
Schule für Erziehungsschwierige (einschließlich V-E-Klassen an Grundschulen)	2		26	28
	3		27	29
	4		28	30
	5		31	32
	6		32	33
	7		33	34
	8		33	34
	9		33	34
	10		33	34

Der Stundenbedarf der kooperativen Gesamtschule ist für die einzelnen Schularten gemäß der den Schulzweigen entsprechenden Schularten gesondert zu berechnen.

Für die gymnasiale Oberstufe und das Abendgymnasium werden je Durchschnittsklasse oder je Durchschnittskurs (Jahrgangsstufen 11 und 12 am Gymnasium und am Abendgymnasium: Schülerzahl geteilt durch 24 auf eine Stelle nach dem Komma gerundet, Jahrgangsstufe 13 am Gymnasium und am Abendgymnasium sowie gymnasiale Oberstufe an Gesamtschulen: Schülerzahl geteilt durch 20 auf eine Stelle nach dem Komma gerundet) folgende Lehrerstunden zugewiesen:

- gymnasiale Oberstufe
  - mit mehr als 180 Schülern <sup>1)</sup> 32 Stunden
  - zwischen 135 und 180 Schülern <sup>1)</sup> 34 Stunden
  - unter 135 Schülern <sup>1)</sup> 36 Stunden
- Abendgymnasium/Einführungsphase 30 Stunden
- Abendgymnasium/Kurstufe 25 Stunden

Für die Schule für Kranke werden je Durchschnittsklasse (Schülerzahl geteilt durch 14 auf eine Stelle nach dem Komma gerundet) 20 Lehrerstunden zugewiesen.

<sup>1)</sup> Bei der Schülerzahl ist die Gesamtschülerzahl in der gymnasialen Oberstufe (Schüler in den Jahrgangsstufen 11 bis 13) zugrunde zu legen.

## Anlage (Seite 6)

**2. Zuschläge für Zusatzbedarf****2.1 Zusatzbedarf für die Beschulung von Kindern deutscher Aussiedler und ausländischer Bürger (einschließlich Kinder von Asylbewerbern), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben**

Für die Erteilung von stützendem Förderunterricht sowie für Unterricht in Fördergruppen wurden den Staatlichen Schulämtern folgende Lehrerwochenstundenkontingente zugewiesen:

Staatliches Schulamt	Anzahl der Lehrerwochenstunden
Greifswald	615
Neubrandenburg	639
Rostock	741
Schwerin	509

**2.2 Zusatzbedarf für gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern (GU-Klassen)**

In GU-Klassen im zielgleichen Unterricht mit maximal vier Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach interdisziplinärer Diagnostizierung und Genehmigung durch die untere Schulaufsichtsbehörde:

ein Schüler:	3 Sollstunden
zwei Schüler:	4 Sollstunden
drei Schüler:	5 Sollstunden
vier Schüler:	7 Sollstunden

In GU-Klassen im zieldifferenten Unterricht mit maximal drei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach interdisziplinärer Diagnostik und Genehmigung durch die untere Schulaufsichtsbehörde:

ein Schüler:	5 Sollstunden
zwei Schüler:	7 Sollstunden
drei Schüler:	9 Sollstunden

**2.3 Zusatzbedarf bei Aufbauklassen**

Für jede Aufbauklasse werden zusätzlich zum Grundbedarf drei Sollstunden gewährt.

**2.4 Zusatzbedarf für Vorlaufklassen (Jahrgangsstufen 7 bis 9 der allgemeinen Förderschule)**

Für Vorlaufklassen mit mehr als zehn Schülerinnen oder Schülern wird für jede Klasse folgender Zusatzbedarf anerkannt:

Jahrgangsstufe 7 und 8:	3 Sollstunden
Jahrgangsstufe 9:	4 Sollstunden

**2.5 Schwimmunterricht**

Für eine Schwimmstunde wird für Grundschulklassen mit mehr als 15 Schülern eine Sollstunde für die Teilung dieser Klasse als Zusatzbedarf anerkannt.

**2.6 Zusatzbedarf für Fremdsprachenunterricht in der Grundschule**

Bei Grundschulen, die im dritten und vierten Schuljahr Englisch oder eine andere moderne Fremdsprache im Klassenverband erteilen, wird eine Lehrerstunde je Klasse als Zusatzbedarf anerkannt.

**2.7 Zusatzbedarf für sonderpädagogischen Unterricht in Diagnoseförderklassen an Grundschulen**

DFK (0):	5 Sollstunden
DFK (1):	4 Sollstunden
DFK (2):	3 Sollstunden

Diagnoseförderklassen mit mehr als zwölf Schülern erhalten eine zusätzliche Sollstunde.

**2.8 Volle Halbtagsgrundschulen**

Volle Halbtagsgrundschulen erhalten folgenden Zuschlag:

kombinierte Klasse 1/2:	3,0 Sollstunden
kombinierte Klasse 2/3:	2,5 Sollstunden
kombinierte Klasse 3/4:	2,0 Sollstunden
Jahrgangsstufe 1:	4,0 Sollstunden je Klasse
Jahrgangsstufe 2:	3,0 Sollstunden je Klasse
Jahrgangsstufe 3:	2,0 Sollstunden je Klasse
Jahrgangsstufe 4:	2,0 Sollstunden je Klasse
LRS-Klassen	5,0 Sollstunden je Klasse

Insgesamt dürfen 16 Sollstunden für alle Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 nicht überschritten werden. An vollen Halbtagsgrundschulen mit LRS-Klassen erhöht sich die Zahl 16 um die Sollstunden für die LRS-Klassen.

**2.9 Ganztagschulen**

Die für Ganztagschulen zusätzlich bereitgestellten Lehrersollstunden berechnen sich aus der Anzahl der regelmäßig an der Ganztagsbeschulung teilnehmenden Schüler multipliziert mit dem Faktor 0,06.

Im Schuljahr 2004/2005 können hierbei Schüler an Ganztagschulen im ersten Jahr aus maximal zwei, an Ganztagschulen im zweiten Jahr aus maximal vier Jahrgangsstufen des Sekundarbereichs I berücksichtigt werden.

**2.10 Zusatzbedarf an Sportgymnasien**

Für die sportliche Zusatzausbildung werden in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 jeweils drei Sollstunden pro Klasse, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 jeweils vier Sollstunden

**Anlage (Seite 7)**

pro Klasse, mindestens jedoch insgesamt 50 Sollstunden anerkannt.

Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, werden aus dem Stundenpool für die sportliche Zusatzausbildung gewährt.

**2.11 Zusatzbedarf an Musikgymnasien**

Für die musikalische Zusatzausbildung werden folgende Zusatzbedarfe anerkannt:

Instrumentalunterricht und Stimmbildung für Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Musikzweiges und für Schüler in Leistungskursen Musik	insgesamt 0,4 Sollstunden je Schüler
---	--

Ensemblearbeit mit Schülern in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Musikzweiges und Schülern in Leistungskursen Musik	2 Sollstunden je Klasse/ Leistungskurs
--	--

Unabhängig von diesem Berechnungsschema werden mindestens 100 Sollstunden anerkannt.

Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, werden aus dem Stundenpool für die musikalische Zusatzausbildung gewährt.

**2.12 Förderklassen an Gymnasien**

Pro Förderklasse werden drei zusätzliche Sollstunden anerkannt.

**2.13 Zusatzbedarf für Schülerinnen und Schüler mit einer diagnostizierten und anerkannten Legasthenie/Dyskalkulie nach Bestätigung durch das Staatliche Schulamt, die nicht in eigenständigen LRS-Klassen beschult werden.**

Für je 1000 Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Schulen werden sechs Lehrerwochenstunden bereit gestellt.

**2.14 Für folgende Maßnahmen werden Lehrerstunden außerhalb der Sollstundenberechnung nach dieser Verordnung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Haushaltes bereitgestellt:**

- Haus-, Krankenhaus- und Sanatoriumsunterricht
- Einzelunterricht für schwer verhaltensgestörte, erziehungsschwierige Schülerinnen und Schüler
- Förderbedarf für selbständige Klassen mit erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schülern an Grundschulen

**Anlage ( Seite 8)**

Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 1 des Grundschulbereichs an Schulorten mit mehr als einer Grundschule:

<b>Anzahl der Schülerinnen und Schüler</b>	<b>Anzahl der maximal zu bildenden Klassen</b>
bis 28	1
29 - 56	2
57 - 83	3
84 - 107	4
108 - 131	5
132 - 155	6
156 - 179	7
180 - 203	8
204 - 227	9
228 - 251	10
252 - 275	11
276 - 299	12
300 - 323	13
324 - 347	14
348 - 371	15
372 - 395	16
396 - 419	17
420 - 443	18
444 - 467	19
468 - 491	20
492 - 515	21
516 - 539	22
540 - 563	23
564 - 587	24
588 - 611	25
612 - 635	26
636 - 659	27
660 - 683	28
684 - 707	29
708 - 731	30
732 - 755	31
756 - 779	32
780 - 803	33
804 - 827	34
828 - 851	35
852 - 875	36
876 - 899	37
900 - 923	38
924 - 947	39
948 - 971	40
972 - 995	41
996 - 1019	42
1020 - 1043	43
1044 - 1067	44
1068 - 1091	45
1092 - 1115	46

**Anlage (Seite 9)**

Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 der Realschule oder des Gymnasiums an Schulorten mit mehr als einer Realschule oder mehr als einem Gymnasium:

<b>Anzahl der Schülerinnen und Schüler</b>	<b>Anzahl der maximal zu bildenden Klassen</b>
bis 30	1
31 - 60	2
61 - 90	3
91 - 120	4
121 - 147	5
148 - 174	6
175 - 201	7
202 - 228	8
229 - 255	9
256 - 282	10
283 - 309	11
310 - 336	12
337 - 364	13
365 - 391	14
392 - 418	15
419 - 445	16
446 - 472	17
473 - 499	18
500 - 526	19
527 - 553	20
554 - 580	21
581 - 607	22
608 - 634	23
635 - 661	24
662 - 688	25
689 - 715	26
716 - 742	27
743 - 769	28
770 - 796	29
797 - 823	30
824 - 850	31
851 - 877	32
878 - 904	33
905 - 931	34
932 - 958	35
959 - 985	36
986 - 1012	37
1013 - 1039	38
1040 - 1066	39
1067 - 1093	40
1094 - 1120	41
1121 - 1147	42
1148 - 1174	43
1175 - 1201	44
1202 - 1228	45
1229 - 1255	46

**Anlage (Seite 10)**

Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 der integrierten Gesamtschule oder der Regionalen Schule an Schulorten mit mehr als einer integrierten Gesamtschule oder mehr als einer Regionalen Schule:

<b>Anzahl der Schülerinnen und Schüler</b>	<b>Anzahl der maximal zu bildenden Klassen</b>
bis 28	1
29 - 56	2
57 - 84	3
85 - 111	4
112 - 136	5
137 - 161	6
162 - 186	7
187 - 211	8
212 - 236	9
237 - 261	10
262 - 286	11
287 - 312	12
313 - 337	13
338 - 362	14
363 - 387	15
388 - 412	16
413 - 437	17
438 - 462	18
463 - 487	19
488 - 512	20
513 - 537	21
538 - 562	22
563 - 587	23
588 - 612	24
613 - 637	25
638 - 662	26
663 - 687	27
688 - 712	28
713 - 737	29
738 - 762	30

Anlage (Seite 11)

## Berechnung des Unterrichtsbedarfs beruflicher Schulen

### 3. Lehrerwochenstunden

Die für den Unterricht erforderlichen Lehrerwochenstunden werden getrennt nach den Lehrerwochenstunden für den theoretischen und praktischen Unterricht ermittelt. Dazu ist die Anzahl der Schüler im jeweiligen Bildungsgang mit den Faktoren der Spalte 6 für den theoretischen Unterricht und Spalte 7 für den fachpraktischen Unterricht zu multiplizieren. Die so ermittelten Lehrerwochenstunden werden anschließend addiert und bilden den Unterrichtsstundenpool der Schule.

Aus dem Unterrichtsstundenpool sind unter Beachtung der Stundentafeln für die einzelnen Bildungsgänge zuerst die in Spalte 4 ausgewiesenen Unterrichtsstunden den Klassen zuzuordnen. Die danach verbleibenden Lehrerwochenstunden stehen für Teilungs- und Betreuungsstunden zur Verfügung.

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Stunden lt. Stundentafel *	Teilungsstunden *	Gesamtzahl der Lehrerwochenstunden je Klasse	Lehrerwochenstunden je Schüler Fachpraxis
<b>1.</b>	<b>Berufsschule (BS)</b>					
1.1	Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	1	32	18	0,819	2,105
1.2	Berufsvorbereitungsjahr Sonderpädagogik (BVJS)	1 und 2	33	18	0,909	2,182
1.3	Berufsvorbereitungsjahr Aussiedler/Ausländer (BVJA)	1	34	18	0,97	2,182
1.4	Förderlehrgang 1 (F1)	1	12	2	1,094	0
1.5	Förderlehrgang 2 (F2)	1 und 2	12	2	1,094	0
1.6	Lehrgang zur Verbesserung beruflicher Bildungs- und Eingliederungschancen (BBE)	1	12	2	0,87	0
1.7	Grundausbildungslehrgang (GAL)	1	12	2	0,567	0
1.8	Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag (JoA)	1	12	2	0,583	0
1.9	Berufsschule (BS)	1 bis 3 4	12 6	2 1	0,645 0,368	0 0
1.10	Berufsschule (BS) Werker, Helfer	1 bis 3	12	2	0,875	0
1.11	Berufsbildungswerk (BBW)	1 bis 3	12	2	1	0
1.12	Justizvollzugsanstalt (JVA)	1 bis 3	12	2	1,2	0
<b>2.</b>	<b>Berufsfachschule (BFS)</b>					
2.1	Altenpflege, alt (neu: siehe 3.14)	2 3	20 0	2,625 0	0,917 0	0,308 0,5
2.2	Kinderpflege	1 und 2 3	24,5 6	6 1	1,376 0,321	0,3 0,8
2.3	Hauswirtschaft, neu	1 bis 3	30	18	0,55	1,726
2.4	Masseur/-in u. medizinische/-r Bademeister/-in	1 und 2	27,88	11,125	1,279	0,712
2.5	Krankenpflegehelfer/-in	1	12,5	2,25	0,573	0,888
2.6	Elektro-, Holz-, Metalltechnik	1 und 2	33	11	1,009	1,009

\* Angabe für 40 Unterrichtswochen je Schuljahr

## Anlage (Seite 12)

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Stunden lt. Stundentafel *	Teilungsstunden *	Gesamtzahl der Lehrerwochenstunden je Klasse	Lehrerwochenstunden je Schüler Fachpraxis
2.7	Berufsfachschule zu anerkannten Ausbildungsberufen: TIS, KBK, MAL, MBA, ISK, ISE, FIN, BAZ, INK, MOP, SIK, SRK, ZEM	1 bis 3 4	30 15	18 9	0,55 0,275	1,776 0,826
2.8	Berufsfachschule zu anerkannten Ausbildungsberufen: KOA, CHL	1 bis 3 4	32 12	19 7	0,596 0,229	1,868 0,68
2.9	Berufsfachschule zum/zur Fachgehilfen/ Fachgehilfin im Gastgewerbe	1 und 2	31	19	0,55	1,856
<b>3.</b>	<b>Höhere Berufsfachschule (HBFS)</b>					
3.1	Wirtschaft	1 und 2 3	33 1	5	1,279 0,046	0,457 0
3.2	Gewerbe	1 und 2 3	33 1	10	1,05 0,046	0,913 0
3.3	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	1 bis 3	17,5	2,167	0,7	0,498
3.4	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	1 bis 3	17,5	2,167	0,7	0,498
3.5	Hebamme	1 bis 3	13,33	2,083	0,514	1,247
3.6	Physiotherapeut/-in	1 bis 3	24,17	7,083	0,78	1,069
3.7	Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistent/-in	1 bis 3	26,42	12,583	0,632	1,485
3.8	Medizinisch-technische/-r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik	1 bis 3	19,75	4,333	1,028	1,199
3.9	Medizinisch-technische/-r Radiologieassistent/-in	1 bis 3	23,33	9,967	0,61	1,49
3.10	Diätassistent/-in	1 bis 3	25,42	8,25	0,784	01,07
3.11	Ergotherapeut/-in	1 bis 3	22,5	6,2	0,744	0,971
3.12	Orthoptist/-in	1 bis 3	14,17	2,083	1,208	3,385
3.13	Logopäd/-in	1 bis 3	14,5	3,333	1,117	2,908
3.14	Altenpfleger/-in, neu	1 bis 3	17,5	2,167	0,7	0,482
3.15	Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in	1 bis 3	21,83	10	0,997	0,684
3.16	Medizinische/-r Dokumentar/-in	1 2 3	32 18 5	6 6	1,187 0,548 0,228	0,274 0,274 0
3.17	Familienpfleger/-in	1 und 2 3	24 4	40 4	1,279 0,183	0,25 0,85
3.18	Sozialassistent/-in	1 und 2	16	4	0,913	0,25

\* Angabe für 40 Unterrichtswochen je Schuljahr



## Anlage (Seite 13)

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Stundentafel *	Teilungstunden *	Gesamtzahl der Lehrerwochenstunden je Klasse	Lehrerwochenstunden je Schüler Fachpraxis
<b>4.</b>	<b>Fachgymnasium (FG)</b>					
	Metall-, Elektro-, Bau-, Datenverarbeitungstechnik, Wirtschaft, Ernährungswissenschaft, Agrarwirtschaft, Gesundheit und Pflege, Sozialpädagogik	1 bis 3 bzw. 4	35	3	1,735	0
<b>5.</b>	<b>Fachoberschule (FOS)</b>					
5.1	Zweijährig	1 2	14 35	2 3	0,618 1,467	0 0
5.2	Einjährig	1	35	3	1,467	0
<b>6.</b>	<b>Fachschule (FS)</b>					
6.1	Technik, Wirtschaft, Gestaltung, Ernährung und Hauswirtschaft Agrarwirtschaft (Landwirtschaft) Teilzeit	1 und 2 1 und 2 1 bis 4	33 32 16,5	3 3 1	1,629 1,584 0,769	0 0 0
6.2	Erzieher/-in Teilzeit	1 2 und 3 1 bis 5	22 17 11	4 3 0	1,176 0,905 0,498	0,15 0,25 0
6.3	Heilerzieher/-in Teilzeit	1 2 und 3 1 bis 5	22 17 11	4 3 0	1,176 0,905 0,498	0,15 0,25 0
6.4	Heilerzieher/-in, verkürzte Ausbildung	1	32	2	1,538	0
6.5	Facherzieher/-in Musik	1	30	15	2,036	0
6.6	Facherzieher/-in für verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche	1	24	5	1,312	0
6.7	Facherzieher/-in Tourismus	1	23	6	1,312	0
6.8	Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Regelausbildung verkürzte Ausbildung	1 und 2 1	32 32	18,75 18,75	2,03 2,03	0
6.9	Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses Schiffsmaschinist	1	4	0,25	0,17	0
6.10	Offizier, Kapitän nat. Fahrt	1	16	10	1,04	0
6.11	Zweiter nautischer Schiffsoffizier (BGW), Erster nautischer Schiffsoffizier (BG), Kapitän auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei	1 und 2	30	6,25	1,45	0
6.12	Nautischer Schiffsoffizier (BkW), Kapitän auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Kleinen Hochseefischerei (BK), Regelausbildung Verkürzte Ausbildung	1 1	29 16,5	5 2,8	1,36 0,772	0 0

\* Angabe für 40 Unterrichtswochen je Schuljahr

## Anlage (Seite 14)

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Stunden lt. Stundentafel *	Teilungsstunden *	Gesamtzahl der Lehrerwochenstunden je Klasse	Lehrerwochenstunden je Schüler Fachpraxis
6.13	Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei (BKü)	1	11	2,6	0,544	0
6.14	Technischer Wachoffizier, Zweiter Offizier, Regelausbildung  verkürzte Ausbildung	1 und 2	32,5	18,75	2,05	0
		1	32,5	18,75	2,05	0
6.15	Schiffsmaschinist  beschränkt	1	8	6,255	0,57	0
		1	5	2,5	0,3	0
6.17	Radarsimulator - Lehrgang	1	1	0,5	0,06	0
6.18	Wiederholungslehrgang zum Fortbestand der Befähigung gem. § *25 Abs. 1 Buchstabe d der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	1	3	0,75	0,15	0

\* Angabe für 40 Unterrichtswochen je Schuljahr

#### 4. Zusatzbedarf für Bildungsgänge der beruflichen Schulen

##### 4.1 Zusatzunterricht bei der Bildung von Berufsgruppenklassen

Zur Differenzierung des Fachunterrichtes in Berufsgruppenklassen können Teilungsstunden im Rahmen der gemäß Anlage Seite 7 bis 9 ermittelten und verfügbaren Lehrerwochenstunden eingesetzt werden.

##### 4.2 Zusatzbedarf zur Erlangung der Fachhochschulreife

Für die Beschulung der Schüler, die neben dem originären Bildungsabschluss die Fachhochschulreife anstreben, werden pro Klasse zusätzlich vier Sollstunden aus den Unterrichtsstundenpool eingesetzt.

## Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2004/2005

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 6. Mai 2004

- |   |  |                     |   |                   |                                    |                   |                                  |                   |                     |                   |  |                   |   |                   |   |         |  |          |  |          |   |         |  |          |  |          |   |
|---|--|---------------------|---|-------------------|------------------------------------|-------------------|----------------------------------|-------------------|---------------------|-------------------|--|-------------------|---|-------------------|---|---------|--|----------|--|----------|---|---------|--|----------|--|----------|---|
| <b>1. Regelmäßige Pflichtstundenzahl</b>  | <b>2. Unterrichtsverpflichtung, Unterrichtseinsatz</b> |                     |   |                   |                                    |                   |                                  |                   |                     |                   |  |                   |   |                   |   |         |  |          |  |          |   |         |  |          |  |          |   |
| <p>1.1 Die regelmäßige Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß) beträgt für Lehrer, die tätig sind</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">a) an Grundschulen</td> <td style="text-align: right;">27,5 Wochenstunden,</td> </tr> <tr> <td>b) an Haupt- und Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen und Regionalen Schulen</td> <td style="text-align: right;">27 Wochenstunden,</td> </tr> <tr> <td>c) an Gymnasien und Abendgymnasien</td> <td style="text-align: right;">27 Wochenstunden,</td> </tr> <tr> <td>d) an integrierten Gesamtschulen</td> <td style="text-align: right;">27 Wochenstunden,</td> </tr> <tr> <td>e) an Förderschulen</td> <td style="text-align: right;">27 Wochenstunden,</td> </tr> <tr> <td>f) im fachtheoretischen oder allgemeinen Unterricht an beruflichen Schulen</td> <td style="text-align: right;">27 Wochenstunden,</td> </tr> <tr> <td>g) im fachpraktischen Unterricht an beruflichen Schulen</td> <td style="text-align: right;">30 Wochenstunden.</td> </tr> </table> <p>1.2 Die Regelungen in Nummer 1.1 gelten für Lehrkräfte in den Bildungsgängen einer kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Regelschularten bestehenden Schule entsprechend. Bei einem Einsatz in mehreren Schularten richtet sich das Regelstundenmaß nach dem überwiegenden Einsatz.</p> <p>1.3 Soweit die unter 1.1 g) genannten Lehrer an beruflichen Schulen anteilig fachtheoretischen oder allgemeinen Unterricht erteilen, vermindert sich die Pflichtstundenzahl pro Woche</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">a) bei mehr als sieben Wochenstunden um eine Woche-</td> <td style="width: 30%;">stunde,</td> </tr> <tr> <td>b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochen-</td> <td style="width: 30%;">stunden,</td> </tr> <tr> <td>c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochen-</td> <td style="width: 30%;">stunden.</td> </tr> </table> <p>1.4 Soweit die unter 1.1 f) genannten Lehrer an beruflichen Schulen aus dringenden dienstlichen Gründen anteilig im fachpraktischen Unterricht eingesetzt werden, erhöht sich ihre Pflichtstundenzahl pro Woche</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">a) bei mehr als sieben Wochenstunden um eine Woche-</td> <td style="width: 30%;">stunde,</td> </tr> <tr> <td>b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochen-</td> <td style="width: 30%;">stunden,</td> </tr> <tr> <td>c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochen-</td> <td style="width: 30%;">stunden.</td> </tr> </table> <p>1.5 Fachpraktischer Unterricht ist der in den Stundentafeln als solcher ausgewiesene Unterricht. Der an der Berufsschule im dualen System erteilte Unterricht gilt nicht als fachpraktischer Unterricht.</p> | a) an Grundschulen                                     | 27,5 Wochenstunden, | b) an Haupt- und Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen und Regionalen Schulen | 27 Wochenstunden, | c) an Gymnasien und Abendgymnasien | 27 Wochenstunden, | d) an integrierten Gesamtschulen | 27 Wochenstunden, | e) an Förderschulen | 27 Wochenstunden, | f) im fachtheoretischen oder allgemeinen Unterricht an beruflichen Schulen | 27 Wochenstunden, | g) im fachpraktischen Unterricht an beruflichen Schulen | 30 Wochenstunden. | a) bei mehr als sieben Wochenstunden um eine Woche- | stunde, | b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochen- | stunden, | c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochen- | stunden. | a) bei mehr als sieben Wochenstunden um eine Woche- | stunde, | b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochen- | stunden, | c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochen- | stunden. | <p>Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus dem Regelstundenmaß abzüglich Anrechnungsstunden.</p> <p><b>3. Altersanrechnungsstunden</b></p> <p>3.1 Das Regelstundenmaß der Lehrkräfte wird von Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um zwei Unterrichtsstunden verringert.</p> <p>3.2 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, erhalten keine Altersanrechnungsstunden.</p> <p><b>4. Schwerbehinderte Lehrkräfte</b></p> <p>4.1 Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 erhalten eine Anrechnung von drei Unterrichtsstunden.</p> <p>4.2 Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 erhalten eine Anrechnung von zwei Unterrichtsstunden.</p> <p>4.3 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, erhalten keine Schwerbehinderten-Anrechnungsstunden.</p> <p>4.4 Die Anrechnungsstunden werden beginnend mit der Vorlage des Ausweises über die Feststellung der Schwerbehinderten-Eigenschaft gewährt.</p> <p><b>5. Anrechnungsstunden für Lehreraus- und -weiterbildung</b></p> <p>5.1 Nebenamtlich oder nebenberuflich beim L.I.S.A. beschäftigte Lehrkräfte mit den Aufgaben von Studienleitern beziehungsweise Seminarleitern erhalten für jeden Anwärter/Referendar eine Anrechnungsstunde. Die Mindestzahl der Anrechnungsstunden beträgt bis zu vier Anwärtern/Referendaren vier Stunden, bei jedem weiteren Referendar eine weitere Anrechnungsstunde, die Höchstzahl beträgt neun Stunden. Diese Lehrkräfte können bis zu vier Jahren mit den Aufgaben von Studienleitern beziehungsweise Seminarleitern beauftragt werden. Eine erneute Beauftragung ist jederzeit möglich. Soweit die Zahl der auszubildenden Referendare dies zulässt, nehmen sie auch Fortbildungsaufgaben wahr.</p> |
| a) an Grundschulen  | 27,5 Wochenstunden,                                    |                     |   |                   |                                    |                   |                                  |                   |                     |                   |  |                   |   |                   |   |         |  |          |  |          |   |         |  |          |  |          |   |
| b) an Haupt- und Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen und Regionalen Schulen   | 27 Wochenstunden,                                      |                     |   |                   |                                    |                   |                                  |                   |                     |                   |  |                   |   |                   |   |         |  |          |  |          |   |         |  |          |  |          |   |
| c) an Gymnasien und Abendgymnasien  | 27 Wochenstunden,                                      |                     |   |                   |                                    |                   |                                  |                   |                     |                   |  |                   |   |                   |   |         |  |          |  |          |   |         |  |          |  |          |   |
| d) an integrierten Gesamtschulen  | 27 Wochenstunden,                                      |                     |   |                   |                                    |                   |                                  |                   |                     |                   |  |                   |   |                   |   |         |  |          |  |          |   |         |  |          |  |          |   |
| e) an Förderschulen   | 27 Wochenstunden,                                      |                     |   |                   |                                    |                   |                                  |                   |                     |                   |  |                   |   |                   |   |         |  |          |  |          |   |         |  |          |  |          |   |
| f) im fachtheoretischen oder allgemeinen Unterricht an beruflichen Schulen  | 27 Wochenstunden,                                      |                     |   |                   |                                    |                   |                                  |                   |                     |                   |  |                   |   |                   |   |         |  |          |  |          |   |         |  |          |  |          |   |
| g) im fachpraktischen Unterricht an beruflichen Schulen   | 30 Wochenstunden.                                      |                     |   |                   |                                    |                   |                                  |                   |                     |                   |  |                   |   |                   |   |         |  |          |  |          |   |         |  |          |  |          |   |
| a) bei mehr als sieben Wochenstunden um eine Woche-   | stunde,  |                     |   |                   |                                    |                   |                                  |                   |                     |                   |  |                   |   |                   |   |         |  |          |  |          |   |         |  |          |  |          |   |
| b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochen-  | stunden,   |                     |   |                   |                                    |                   |                                  |                   |                     |                   |  |                   |   |                   |   |         |  |          |  |          |   |         |  |          |  |          |   |
| c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochen-  | stunden.   |                     |   |                   |                                    |                   |                                  |                   |                     |                   |  |                   |   |                   |   |         |  |          |  |          |   |         |  |          |  |          |   |
| a) bei mehr als sieben Wochenstunden um eine Woche-   | stunde,  |                     |   |                   |                                    |                   |                                  |                   |                     |                   |  |                   |   |                   |   |         |  |          |  |          |   |         |  |          |  |          |   |
| b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochen-  | stunden,   |                     |   |                   |                                    |                   |                                  |                   |                     |                   |  |                   |   |                   |   |         |  |          |  |          |   |         |  |          |  |          |   |
| c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochen-  | stunden.   |                     |   |                   |                                    |                   |                                  |                   |                     |                   |  |                   |   |                   |   |         |  |          |  |          |   |         |  |          |  |          |   |

- 5.2 Tätige Lehrkräfte, die an einem vom L.I.S.A. organisierten oder vom L.I.S.A. genehmigten Weiterbildungskurs oder an einem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland zum Erwerb einer Lehrbefähigung für die Fächer Arbeit-Wirtschaft-Technik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Englisch, Französisch, Polnisch, Latein, Fremdsprache in der Grundschule, Kunst und Gestaltung, Musik, Sozialkunde, Philosophie/Philosophieren mit Kindern, Philosophieren mit Kindern in der Grundschule, Informatische Bildung/ Informatik, Spanisch, für das Lehramt für Sonderpädagogik, für berufliche Fachrichtungen und Fächer oder an einer sonderpädagogischen, sozialpädagogischen und sozialpsychologischen Weiterbildung mit dem Abschlussziel „Beratungslehrer“ teilnehmen, erhalten vier Anrechnungsstunden, soweit sie für eine der oben genannten Weiterbildungen aufgrund einer entsprechenden Ausschreibung des L.I.S.A. ausgewählt werden.
- Die Auswahl obliegt dabei der zuständigen Schulaufsicht, die die jeweilige Personalvertretung nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (PersVG M-V) beteiligt.
- Freistellungen zu Kompaktveranstaltungen vom Unterricht im Rahmen dieser Weiterbildungsmaßnahmen sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.
- 5.2.1 Für die Fortbildungskurse Legasthenie/Dyskalkulie in den Bereichen Beratung, Diagnostik und Förderung werden zwei Anrechnungsstunden berechnet.
- 5.2.2 Lehrkräfte, die im Rahmen des Lehrpersonalkonzeptes an einem Weiterbildungsstudium für Fächer an beruflichen Schulen und an der Weiterbildung für berufliche Unterrichtsfächer teilnehmen, erhalten Anrechnungsstunden nach folgender Aufteilung:
- Evangelische Religion (Studium an der Universität Rostock): acht Anrechnungsstunden
  - Sonderpädagogik für berufliche Schulen und Weiterbildung für berufliche Unterrichtsfächer: fünf Anrechnungsstunden
- 6. Anrechnungsstunden für Schulleiter**
- 6.1 Die Anrechnungsstunden für Schulleiter der allgemein bildenden Schulen ergeben sich aus der Anlage 1.
- 6.2 Die Anrechnungsstunden für Schulleiter beruflicher Schulen ergeben sich zu 6 + abrunden (Anzahl der Klassen \* 0,18). Maximal werden 20 Anrechnungsstunden gewährt. Für die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.
- 6.3 Schulleiter können aus ihrem Anrechnungsstunden-Kontingent Wochenstunden an andere Lehrkräfte übertragen, soweit diese mit Aufgaben der Schulleitung betraut sind.
- 7 Anrechnungsstunden für stellvertretende Schulleiter**
- 7.1 Die ständigen Vertreter der Schulleiter allgemein bildender Schulen erhalten Anrechnungsstunden nach Anlage 2.
- 7.2 Die Anrechnungsstunden für die ständigen Vertreter der Schulleiter beruflicher Schulen ergeben sich zu 4 + abrunden (Anzahl der Klassen \* 0,15). Maximal werden 16 Anrechnungsstunden gewährt. Für die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.
- 7.3 Vertritt der ständige Vertreter des Schulleiters diesen ununterbrochen länger als vier Wochen, so erhält er ab der fünften Woche Anrechnungsstunden wie der Schulleiter.
- 7.4 Wird der ständige Vertreter durch eine Lehrkraft ununterbrochen länger als vier Wochen vertreten, so erhält diese ab der fünften Woche Anrechnungsstunden wie der ständige Vertreter des Schulleiters.
- 7.5 Stellvertretende Schulleiter, die für ihre Tätigkeit mehr als fünf Anrechnungsstunden erhalten, können im Einvernehmen mit dem Schulleiter aus ihrem Anrechnungsstunden-Kontingent Wochenstunden auf andere Lehrkräfte übertragen, soweit diese einzelne Aufgaben aus dem Bereich wahrnehmen.
- 8. Anrechnungsstunden für Fachberatung**
- Lehrkräfte, die mit Aufgaben der Fachberatung betraut sind, erhalten fünf Anrechnungsstunden.
- 9. Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die in der gymnasialen Oberstufe unterrichten**
- Lehrkräfte, die in der gymnasialen Oberstufe mehr als 13 Wochenstunden unterrichten, erhalten eine Anrechnungsstunde.
- 10. Anrechnungsstunden für die Beratung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**
- Für Lehrkräfte, die die Beratung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchführen, werden Anrechnungsstunden im folgenden Umfang bereitgestellt:
- 0,5 Stunden je 100 Grundschüler
  - 0,2 Stunden je 1000 Schüler in weiterführenden Schulen
- 11. Anrechnungsstunden für die Diagnostik in den Förderbereichen Lernbeeinträchtigung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierige/ Verhaltensgestörte sowie für Schüler mit Teilleistungsstörungen**
- Für Lehrkräfte, die in den Förderbereichen Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung sowie für

Schüler mit Teilleistungsstörungen zur Diagnostik eingesetzt sind, werden Anrechnungsstunden im folgenden Umfang bereitgestellt:

- 2,0 Stunden je 100 Grundschüler
- 0,4 Stunden je 1000 Schüler in weiterführenden Schulen.

## 12. Anrechnungsstunden für sozialpädagogische Aufgaben

- 12.1 Klassenleiter von Hauptschulklassen erhalten für sozialpädagogische Aufgaben zwei Anrechnungsstunden. Das Nähere ist im Erlass „Die Arbeit an der Hauptschule“ vom 8. Juni 1994 (Mittl.bl. KM M-V S. 419) gesondert geregelt.
- 12.2 Klassenleiter in den Bildungsgängen der Berufsvorbereitung erhalten je Klasse eine Anrechnungsstunde.

## 13. Anrechnungsstunden für Koordinierungsaufgaben

- 13.1 Lehrkräfte, die an allgemein bildenden Schulen mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, erhalten Anrechnungsstunden nach Anlage 3.

Die Anrechnungsstunden für Koordinierungsaufgaben an Gesamtschulen sowie an sonderpädagogischen Förderzentren werden als Stundenpool bereitgestellt.

Aus dem Stundenpool für Koordinierungsaufgaben an Gesamtschulen werden an den integrierten Gesamtschulen die Anrechnungsstunden der Stufenleiter (jeweils ein Stufenleiter für die Jahrgangsstufen 5 bis 7 und 8 bis 10 sowie ein Stufenleiter für die gymnasiale Oberstufe) und des didaktischen Leiters, an der kooperativen Gesamtschule die Anrechnungsstunden der Leiter der Bildungsgänge und des didaktischen Leiters gewährt.

Über die Verteilung der Stunden entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz.

- 13.2 Die Anzahl der Anrechnungsstunden für eine Lehrkraft, die an einer beruflichen Schule mit Koordinierungsaufgaben betraut ist, ergibt sich als Produkt aus der Anzahl der Klassen und dem Faktor 0,14. Pro Koordinator werden maximal zwölf Anrechnungsstunden gewährt. Für die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.

## 14. Anrechnungsstunden für die Betreuung von EDV-Netzen

Für die Betreuung von EDV-Netzen werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

- für bis zu 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde
- für je weitere 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde

## 15. Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben

- 15.1 Über die in den Nummern 3 bis 14 personengebundenen Anrechnungsstunden hinaus erhalten die Schulen, die Staatlichen Schulämter und die oberste Schulaufsichtsbehörde Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben in einem Stundenpool (Schulpool, Schulamtspool, Landespool).

Verwaltungsaufgaben sind insbesondere die Betreuung von Sammlungen, Labors, Werkstätten und Bibliotheken, Sternwarten und Planetarien sowie die Leitung von Außen- und Nebenstellen.

Besondere pädagogische Aufgaben sind beispielsweise

1. die Erarbeitung und Einführung neuer Unterrichtsinhalte und -methoden,
2. der Unterricht in Klassen mit besonderen Schwierigkeiten, aus dem sich außergewöhnliche Belastungen ergeben,
3. Tätigkeiten als Verbindungslehrer zu Schülervertretungen,
4. Tätigkeiten als Beratungslehrer,
5. Tätigkeiten als Klassenlehrer,
6. der überwiegende Einsatz in der gymnasialen Oberstufe,
7. fachübergreifende Zusammenarbeit,
8. die Erweiterung des Fremdsprachenangebots,
9. Tätigkeiten im Rahmen der Kooperation benachbarter Schulen, organisatorisch verbundener oder mit einem Heim verbundener Schulen,
10. Tätigkeiten als Umweltberater in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie als Umweltberater an den Schulen,
11. die Koordinierung von pädagogischen, sozialpädagogischen und Beratungsaufgaben auf Kreis-, regionaler und Landesebene,
12. die Durchführung von Schul- oder Modellversuchen,
13. die Erarbeitung von Richtlinien oder Rahmenplänen,
14. die Durchführung von Nichtschüler-Prüfungen,
15. die Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungsträgern und Ausbildungseinrichtungen,
16. die Bearbeitung von Prüfungsaufgaben für die zentralen Realschulprüfungen und das Abitur,
17. die Beratung der Schulen und Schulträger in Hard- und Softwarefragen sowie Beratung der Lehrkräfte beim Einsatz neuer Technologien und Medien im Unterricht,
18. Tätigkeiten im Rahmen der schulischen Betreuung von Kindern beruflich Reisender,
19. die Tätigkeit als Regionalbeauftragter für Neue Medien,
20. Tätigkeiten als Gesundheitsbeauftragter bei den Staatlichen Schulämtern sowie als Gesundheitsbeauftragter an den Schulen,
21. Tätigkeiten als Fachberater für Verkehrserziehung bei den Staatlichen Schulämtern,
22. die Organisation internationaler Kooperationsprojekte,

23. Tätigkeiten als Religionskoordinator in den Landkreisen und kreisfreien Städten,
24. Tätigkeiten als Koordinator für Philosophieren mit Kindern/Philosophie,
25. Tätigkeiten als Beauftragter gegen Gewalt und für kriminalpräventive Maßnahmen in den Landkreisen und kreisfreien Städten,
26. die Koordinierung von Aufgaben im außerunterrichtlichen Bereich (Wettbewerbe, Olympiaden, UNESCO-Projektschulen, Europa-Schulen),
27. Tätigkeiten als Leiter von Arbeitsgemeinschaften,
28. Tätigkeiten als Verbindungslehrer im Aufgabenfeld Schule-Arbeit-Wirtschaft-Berufsorientierung.
- 15.2 Schulpool
- 15.2.1 Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt werden, bemisst sich nach den aus Anlage 4 ersichtlichen Faktoren.
- 15.2.2 Schulen mit Außen- oder Nebenstellen erhalten je drei Anrechnungsstunden.
- 15.2.3 Über die Vergabe von Anrechnungsstunden aus dem Schulpool entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz.
- 15.3 Schulumtspool
- 15.3.1 Den Staatlichen Schulämtern stehen für die allgemein bildenden Schulen in Höhe von 25 % der Gesamtstundenzahl für Anrechnungsstunden nach Nummer 15.2 für Aufgaben der Schulverwaltung und für besondere pädagogische Aufgaben auf Schulumtsebene zur Verfügung. Der Umfang des Schulpools nach Nummer 15.2 bleibt hiervon unberührt.
- 15.3.2 Im Rahmen des Stundenkontingents nach Nummer 15.3.1 sind zwei Anrechnungsstunden für die Koordinatoren für Philosophieren mit Kindern/Philosophie sowie für die unter Ziffer 15.1, Nummer 23 und 25 genannten Aufgaben zu gewähren.
- 15.3.3 Über die Verteilung der verbleibenden Stunden nach Abzug der Stunden nach Nummer 15.3.2 auf einzelne Schulen oder über ihre Nutzung auf Schulumtsebene entscheidet das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Personalrat.
- Schulen, die an einem Schul- oder Modellversuch teilnehmen oder nach einem besonderen Schulprofil arbeiten, sind bei der Vergabe von Anrechnungsstunden bevorzugt zu berücksichtigen.
- 15.3.4 Durch die Staatlichen Schulämter können jeweils bis zu 135 Wochenstunden für erforderliche Teilungen von Klassen und Lerngruppen genutzt werden.
- 15.3.5 Bei beruflichen Schulen entfällt der Schulumtspool, wobei bis 50 % der Anrechnungsstunden nach Nummer 15.2 durch die oberste Schulaufsichtsbehörde für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und für schulartübergreifende Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben vergeben werden können.
- 15.4 Landespool
- 15.4.1 Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann für die Mitarbeit in Rahmenplankommissionen, für die Mitarbeit in den Aufgabenkommissionen zur Erstellung oder zur Bewertung von Prüfungsaufgaben, für andere pädagogische Innovationen (zum Beispiel Modell- und Schulversuche, Förderzentren, sozial-integrative Aufgaben), für Koordinierungsaufgaben im sonderpädagogischen Bereich (zum Beispiel Koordinierung des gemeinsamen Unterrichts für behinderte und nicht behinderte Schüler aller Schularten), für die Betreuung von Praktikanten und zur Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte mit landesweiter Bedeutung weitere Anrechnungsstunden gewähren. Für die Durchführung des Modellvorhabens „Mehr Selbständigkeit für Schulen“ werden 270 Lehrerwochenstunden bereitgestellt.
- 16. Höchstmaß von Anrechnungsstunden**
- Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft darf durch Anrechnungsstunden nicht weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes, die der stellvertretenden Schulleiter nicht weniger als neun Unterrichtsstunden, die der Schulleiter nicht weniger als fünf Unterrichtsstunden und die der Lehrkräfte im Weiterbildungsstudium für Fächer und Fachrichtungen an beruflichen Schulen nicht weniger als sechs Unterrichtsstunden betragen.
- 17. Berechnung**
- 17.1 Maßgebend für die Ermittlung der Anrechnungsstunden ist die amtliche Schulstatistik des laufenden Schuljahres.
- 17.2 Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile von Unterrichtsstunden, so sind diese bei einem Wert von unter 0,5 abzurunden, bei einem Wert ab 0,5 aufzurunden.
- 18. Anlagen**
- Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieses Erlasses.
- 19. In-Kraft-Treten**
- Dieser Erlass tritt am 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 20. März 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 89) außer Kraft.

Schwerin, den 6. Mai 2004

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 335

**Anlage 1**  
(zu Nummer 6.1)

<b>Anrechnungen für Schulleiter (in Unterrichtsstunden)</b>				
Anzahl der Klassen <sup>1)</sup>	Grundschulen	Haupt- u. Realschulen, verbundene Haupt- u. Realschulen, Regionale Schulen	Gymnasien, Abendgymn., Gesamtschulen	Förderschulen <sup>2)</sup>
2	6			
3 bis 4	8	10	8	6
5 bis 8	9	11	9	8
9 bis 11	10	12	10	9
12 bis 15	11	13	11	10
16 bis 19	12	14	12	11
20 bis 27	13	15	13	13
28 bis 35	-	16	14	15
36 bis 43	-	18	16	17
44 bis 51	-	19	18	19
52 und mehr	-	-	20	-

<sup>1)</sup> Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 des Gymnasiums und des Abendgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 24 ergibt.

Für die Jahrgangsstufe 13 des Gymnasiums und des Abendgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.

<sup>2)</sup> Internatszuschlag für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter: Landesschulen Güstrow, Neukloster, Neubrandenburg: insgesamt jeweils fünf Stunden  
Landesschule Ludwigslust: insgesamt vier Stunden

**Anlage 2**  
(zu Nummer 7.1)

<b>Anrechnungen für Schulleiter (in Unterrichtsstunden)</b>				
Anzahl der Klassen <sup>1)</sup>	Grundschulen	Haupt- u. Realschulen, verbundene Haupt- u. Realschulen, Regionale Schulen	Gymnasien, Abendgymn., Gesamtschulen	Förderschulen <sup>2)</sup>
3 bis 4	6	4	5	3
5 bis 8	7	5	6	4
9 bis 11	8	6	6	5
12 bis 15	8	6	7	5
16 bis 19	9	7	7	6
20 bis 27	10	8	8	7
28 bis 35	-	9	9	8
36 bis 43	-	10	10	9
44 bis 51	-	11	11	10
52 und mehr	-	-	12	-

<sup>1)</sup> Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 des Gymnasiums und des Abendgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 24 ergibt.

Für die Jahrgangsstufe 13 des Gymnasiums und des Abendgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.

<sup>2)</sup> Internatszuschlag für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter: Landesschulen Güstrow, Neukloster, Neubrandenburg: insgesamt jeweils fünf Stunden  
Landesschule Ludwigslust: insgesamt vier Stunden

**Anlage 3**  
(zu Nummer 13)

<b>Anrechnungen für Koordinierungsaufgaben</b>		Stunden
1. Koordination grundschulbezogener Aufgaben (Kordinator Grundschule) an weiterführenden Schulen		
bis 4 Klassen		1
5 - 10 Klassen		2
mehr als 10 Klassen		4
2. Koordination schulfachlicher Aufgaben in den Klassen 5 bis 10 der allgemein bildenden Schulen ohne Gesamtschulen		
18 bis 23 Klassen		4
mehr als 23 Klassen		8 <sup>1)</sup>
3. Koordination schulfachlicher Aufgaben an Gesamtschulen		
Sekundarbereich I: 18 - 23 Klassen		12
mehr als 23 Klassen		16
gymnasiale Oberstufe		4
4. Koordination von voll ausgebauten Oberstufen des Gymnasiums/Fachgymnasiums		4
5. Koordination schulfachlicher Aufgaben an sonderpädagogischen Förderzentren von allgemein bildenden Schulen im Verbund sowie von allgemein bildenden und beruflichen Schulen im Verbund		
2 bis 3 Klassen <sup>2)</sup>		2
4 bis 5 Klassen <sup>2)</sup>		3
6 bis 10 Klassen <sup>2)</sup>		5
11 bis 15 Klassen <sup>2)</sup>		7
mehr als 15 Klassen <sup>2)</sup>		9

<sup>1)</sup> Die Anrechnungstunden sind gleich verteilt zwei Lehrkräften zu gewähren.

<sup>2)</sup> DF-Klassen, V/E-Klassen, LRS-Klassen, SP-Klassen, GU-Klassen

**Anlage 4**  
(zu Nummer 15.2.1)

<b>Anrechnungen für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben</b>		
<b>Schulart <sup>1)</sup></b>	<b>Jahrgangsstufen</b>	<b>Faktor</b>
Grundschule	1 bis 4	0,2
Förderschule	1 bis 10	0,3
Hauptschule	5 und 6	0,3
	7 bis 10	0,8
Realschule, verbundene Haupt- und Realschule Regionale Schule	5 bis 10	0,3
Gymnasium	5 bis 10	0,3
	11 bis 13	1,5
Abendgymnasium	11 bis 13	1,5
Gesamtschulen (IGS, KGS)	5 und 6	0,3
	7 bis 10	0,8
Gymnasiale Oberstufe	11 bis 13	1,5
Berufliche Schulen	alle	0,63

<sup>1)</sup> Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 des Gymnasiums und des Abendgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 24 ergibt.

Für die Jahrgangsstufe 13 des Gymnasiums und des Abendgymnasiums sowie für alle Jahrgangsstufen des Fachgymnasiums und der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.



## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1 und 2 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 6, 7, 8, 9, 10 und 11 an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 3 und 4 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibungen Nummer 5 und 12 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

#### Funktionsstellen - Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule „Am Friedensring“ Wittenburg  
b) Landkreis Ludwigslust  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2004  
d) ca. 250 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* s. Legende
2. a) Grundschule „Am Friedensring“ Wittenburg  
b) Landkreis Ludwigslust  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2004  
d) ca. 250 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* s. Legende
3. a) Grundschule Schlatkow  
b) Landkreis Ostvorpommern  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2004  
d) ca. 69 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* s. Legende
4. a) Grundschule Schlatkow  
b) Landkreis Ostvorpommern  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2004  
d) ca. 69 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* s. Legende
5. a) Grundschule „Am Margaretenplatz“ Rostock  
b) Hansestadt Rostock  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2004  
d) ca. 130 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* s. Legende
6. a) Grundschule Görmin  
b) Landkreis Demmin  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2004  
d) ca. 84 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* s. Legende
7. a) Grundschule Görmin  
b) Landkreis Demmin  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2004  
d) ca. 84 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* s. Legende
8. a) Grundschule Nossendorf  
b) Landkreis Demmin  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2004

- d) ca. 38 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \* s. Legende
9. a) Grundschule Nossendorf  
 b) Landkreis Demmin  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2004  
 d) ca. 38 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \* s. Legende
10. a) Grundschule Ivenack  
 b) Landkreis Demmin  
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2004  
 d) ca. 40 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \* s. Legende
11. a) Grundschule Ivenack  
 b) Landkreis Demmin  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2004  
 d) ca. 40 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \* s. Legende

**\* Legende:**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn

**Funktionsstellen - Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

12. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung „Regenbogenschule“ Bad Doberan  
 b) Landkreis Bad Doberan  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters 01.08.2004  
 d) ca. 69 Schülerinnen und Schüler; Lehramt für Sonderpädagogik mit der 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 341

**Stellenausschreibung einer Koordinatorenstelle für das Lehramt an Gymnasien (Sekundarstufe II)**

**I. Allgemeine Hinweise**

Die Stellenausschreibung richtet sich sowohl an weibliche als auch an männliche Lehrkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen und einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die jeweiligen in Nummer 13 des Erlasses zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben. Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Nachfolgende Stelle ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort, Landkreis	Besetzungs-termin	zuständiges Staatliches Schulamt	sonstige Hinweise
Koordinator Sekundarstufe II, VergGr. 1 a	Maxim-Gorki-Gymnasium Heringsdorf Landkreis Ostvorpommern	01.08.2004	Staatliches Schulamt Greifswald	

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten. Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

**II. Besondere persönliche Voraussetzungen**

Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Bewerber müssen spätestens zum Ablauf des Bewerbungszeitraumes eine mindestens vierjährige hauptberufliche Tätigkeit entsprechend der zugrunde gelegten Lehrbefähigung nachweisen können.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 342

## Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für einen Schulleiter/eine Schulleiterin ist zu besetzen:

### Deutsche Evangelische Oberschule Kairo, Ägypten

Besetzungsdatum: 01.08.2005

Bewerbungsende: 31.08.2004 (Eingang BVA)

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 1047

Reifeprüfung, Deutsches Sprachdiplom der KMK, Sekundarschulabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sek. I und II

Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. Verg.Gr. I/Ia BAT-Ost

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.

Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe

bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) angefordert werden. Sie sind auf dem Dienstweg beim

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Ref. 250  
19048 Schwerin  
(Tel.: 0385 588-7202)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung ein Lebenslauf, eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (Kopie des Arbeitsvertrages) beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 343

## Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für einen Schulleiter/eine Schulleiterin ist zu besetzen:

### Deutsche Schule Kuala Lumpur, Malaysia

Besetzungsdatum: 01.08.2005

Bewerbungsende: 31.08.2004 (Eingang BVA)

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 10

Schülerzahl: 129

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung der Sek. I und II

Bes.Gr. A 14/A 15 bzw. Verg.Gr. Ib/Ia BAT-Ost

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.

Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) angefordert werden. Sie sind auf dem Dienstweg beim

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Ref. 250  
19048 Schwerin  
(Tel.: 0385 588-7202)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung ein Lebenslauf, eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (Kopie des Arbeitsvertrages) beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 343

## Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für einen Schulleiter/eine Schulleiterin ist zu besetzen:

### Deutsche Schule Santa Cruz de Tenerife, Spanien

Besetzungsdatum: 01.09.2005

Bewerbungsende: 31.08.2004 (Eingang BVA)

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 533

Reifeprüfung, Abschlüsse der Sekundarstufe I, Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sek. I und II

Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. Verg.Gr. I/Ia BAT-Ost

Schulleitungskompetenz und eingehende Erfahrung mit Schulentwicklungsprozessen werden vorausgesetzt. Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.

Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätig-

keiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) angefordert werden. Sie sind auf dem Dienstweg beim

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Ref. 250  
19048 Schwerin  
(Tel.: 0385 588-7202)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung ein Lebenslauf, eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (Kopie des Arbeitsvertrages) beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 344

## 8. Erdgaspokal der Schülerküche 2004/2005

Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 bis 10 an Schulen mit dem Fach Arbeitslehre oder hauswirtschaftlichem Unterricht (auch Arbeitsgemeinschaften Kochen) aus Mecklenburg-Vorpommern können sich am 8. Erdgaspokal der Schülerküche beteiligen. Jede Schule kann ein Team mit drei Schülern, einem Ersatzschüler und einem Betreuer stellen.

Die Aufgabe besteht darin, ein Drei-Gänge-Menü für vier Personen aus einheimischen Zutaten zu kochen. Dabei muss jedes Gericht einen Namen haben.

In diesem Jahr ist als Vorspeise ein Salat aus drei verschiedenen Gemüsebestandteilen herzustellen. Die Hauptspeise soll aus Hähnchenbrust mit Gemüse- und Sättigungsbeilage bestehen und die Nachspeise aus einer originellen Süßspeise mit Apfel unter Verwendung alternativer natürlicher Süßungsmittel.

Der Wareneinsatz pro Person darf 3,50 Euro (inkl. Mehrwertsteuer) nicht überschreiten. Der Gesamtpreis von 14,00 Euro sollte dabei voll ausgeschöpft werden.

Die Kochzeit des Menüs beträgt maximal 120 Minuten. Das Menü wird vor einer Jury gekocht und dann am gedeckten Tisch verbal präsentiert.

Jede vollständige und **bis zum 23. August 2004** eingeschickte Anmeldung nimmt teil. Das eingereichte Rezept ist für den gesamten 8. Erdgaspokal verbindlich.

Beratung können die Teams von den jeweils regionalverantwortlichen Köchen erhalten. Die Ausschreibungsunterlagen sind den vom Wettbewerb angesprochenen Schulen bereits zugeschickt worden.

Anmeldung und Fragen an:

teamWERK  
Güntzelstraße 4  
04571 Rötha  
Tel.: 034206 754-66  
Fax: 034206 754-70  
E-Mail: [info@erdgaspokal.de](mailto:info@erdgaspokal.de)  
Internet: [www.erdgaspokal.de](http://www.erdgaspokal.de)





**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

cw Obotritendruck GmbH  
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,  
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.  
Preis dieser Ausgabe: 1,80 Euro  
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt